

## ALLGEMEINE KUNDENINFORMATION NACH DEM WPHG

Im Folgenden informiert die North Channel Bank GmbH & Co. KG (NCB) gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) über sich und die von ihr angebotenen Wertpapierdienstleistungen und –nebenleistungen.

### Allgemeines

Die North Channel Bank GmbH & Co. KG wurde im Jahr 1924 als Privatbank Bankhaus Oswald Kruber mit Sitz in Berlin gegründet. 2009 hat eine nordamerikanische Investorengruppe mit Erfahrungen im Zweitmarkt für US-Lebensversicherungen das Bankhaus erworben und in North Channel Bank umbenannt. In den folgenden Jahren entwickelte sich die Bank zu einem der führenden Institute bei der Finanzierung von US-Lebensversicherungen. Die Bank arbeitet seit vielen Jahren mit dem erfahrenen und renommierten US-amerikanischen Servicer NorthStar Life Services, LLC, einer ehemaligen Tochtergesellschaft, zusammen und bietet neben Finanzierungen auch Investitionen in US-Lebensversicherungen an. Für den Handel von Policen in diesem Bereich ist die in 2020 umfirmierte Tochtergesellschaft NorthStar Life Settlements Trading, LLC, Irvine, California zuständig. Im Bereich Structured Finance legt die Bank den Schwerpunkt insbesondere auf Finanzierungen im Sektor Erneuerbare Energien (Fokus: Eigenkapitalzwischenfinanzierungen), Investitionsgüterfinanzierungen und Wachstumsfinanzierungen. Darüber hinaus ist die Bank als Portfolio-Manager für ausgelagerte Asset-Management Mandate tätig. Dafür wurde eine professionelle Infrastruktur und ein hochwertiges Netzwerk mit ausgewählten Spezialisten etabliert. Für neue Mandate bietet die Bank ihre Expertise in den Assetklassen Aktien, Anleihen und Alternative Investments an.

### Kontakt

North Channel Bank GmbH & Co. KG  
Erthalstraße 1  
Bonifaziusturm B  
55118 Mainz  
Bundesrepublik Deutschland  
Tel.: +49 6131 6693-0  
Fax: +49 6131 6693-200  
E-Mail: [info@northchannelbank.de](mailto:info@northchannelbank.de)  
Internet: [www.northchannelbank.de](http://www.northchannelbank.de)  
BIC/ S.W.I.F.T Code: GENODEF1OGK

### Kommunikation

Unsere Kunden können persönlich, telefonisch, per E-Mail, per Fax oder Brief mit uns kommunizieren.

Aufträge und Orders im Wertpapiergeschäft sind schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder per Bloomberg-Chat an uns zu richten.

Die Kommunikation kann auf Deutsch oder Englisch erfolgen.

Wir weisen unsere Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Kommunikation via E-Mail für die verschlüsselte Übertragung von vertraulichen Informationen nicht geeignet ist. Erhält die Bank jedoch von Kunden, Interessenten oder Kontrahenten eine E-Mail, schließen wir daraus, dass wir ebenfalls zur Beantwortung mittels unverschlüsselter E-Mail berechtigt sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Kommunikationsweg gewünscht wird.

### **Aufzeichnungspflichten**

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (MiFID II) muss die North Channel Bank hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, die Inhalte der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation aufzeichnen. Zu diesem Zwecke werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Aus diesem Grunde weisen wir Sie darauf hin, dass sämtliche Telefonate, die Sie mit einer Handelsabteilung unserer Bank führen, ausnahmslos aufgezeichnet werden.

Sollte dies nicht gewünscht sein, bittet die North Channel Bank um einen entsprechenden Hinweis. In diesem Fall wird die North Channel Bank keine telefonische oder mittels elektronischer Kommunikation veranlasste Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung erbringen, wenn sich diese auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung eines Kundenauftrags bezieht.

Sofern ein Bevollmächtigter tätig wird, gelten für den Bevollmächtigten die identischen Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation.

Bitte beachten Sie, dass die North Channel Bank die Aufzeichnungen sämtlicher Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation für die Dauer von 5 Jahren aufbewahren wird. Die Aufbewahrungsdauer verlängert sich um 2 Jahre, sofern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dies verlangt. Während dieser Zeit stellt die North Channel Bank Ihnen auf berechtigten Wunsch gerne Kopien dieser Aufzeichnungen zur Verfügung.

### **Kosten**

Eine Aufstellung der genauen Kosten kann unserem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis auf unserer Webpräsenz entnommen werden. Eventuell individuell vereinbarte, abweichende Sonderkonditionen bleiben davon unberührt und werden unseren Kunden immer schriftlich separat bestätigt.

### **Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde**

Die North Channel Bank besitzt die Erlaubnis zur Erbringung aller Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen (gemäß § 32 Kreditwesengesetz), welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt wurde.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin)  
Marie-Curie-Str. 24  
60439 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland

und

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
Bundesrepublik Deutschland

### **Hinweise zur Einlagensicherung und zum Schutz des anvertrauten Kundenvermögens**

Die North Channel Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beschrieben.

Ist die Bank pflichtwidrig nicht im Stande, im Eigentum des Kunden befindliche und für ihn verwahrte Wertpapiere zurückzugeben, besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB). Diese ist die gesetzliche Entschädigungseinrichtung für die Einlagenkreditinstitute in privater Rechtsform. Sie hat die Aufgabe, im Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihr zugeordneten Instituts für nicht zurückgezahlte Einlagen oder für nicht erfüllte Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu entschädigen. Dabei ist die NCB befugt, der EdB alle in diesem Zusammenhang notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **Rechtshinweise**

Die North Channel Bank ist eine GmbH & Co.KG mit Sitz in Mainz, Bundesrepublik Deutschland. Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nummer HR A 41054 eingetragen.

Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer der North Channel Bank GmbH & Co. KG lautet DE135932601.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die North Channel GmbH. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter Nummer HR B 42622 eingetragen.

Alle Vertragsbeziehungen der North Channel Bank mit ihren Kunden unterliegen dem deutschen Recht.

### **Kundenkategorisierung**

Die North Channel Bank ist gemäß den Vorschriften des WpHG verpflichtet, Ihre Kunden in Bezug auf das Wertpapiergeschäft in verschiedene Kategorien einzustufen. Diese Kategorien untergliedern sich in Privatkunden, Professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien.

Die Einstufung in eine Kundenkategorie bezieht sich immer auf die gesamte Kunden-/Geschäftsbeziehung und hat somit generellen Charakter. Eine Einstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bietet die NCB nicht an.

Professionelle Kunden haben gesetzlich die Möglichkeit sich als Privatkunden (Kunden mit höchstem Schutzniveau) einstufen zu lassen.

Die NCB bietet zur Zeit Geschäftsbeziehungen ausschließlich in der Funktion als ausgelagerter Asset Manager oder für „Geeignete Gegenparteien“ an, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Daher findet keine Angemessenheitsprüfung der Finanzinstrumente oder Wertpapiere für die Kunden im Sinne des § 63 Abs. 10 WpHG statt. Weiterhin werden für diese Kundenkategorien verschiedene Schutzvorschriften und Informationspflichten nach dem WpHG nicht angewendet.

### **Wertpapierdienst- und Wertpapiernebenleistungen der Bank**

Die NCB bietet derzeit im Bereich Wertpapiergeschäft folgende Dienstleistungen gemäß § 2 Abs. 8 WpHG an:

- Ziffer 2, lit. c): Die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel)
- Ziffer 3: Die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung)
- Ziffer 4: Die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung)
- Ziffer 7: Die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung)

Anlageberatungen sind über die NCB nicht möglich. Die Geschäfte unserer Kunden werden ausschließlich als beratungsfreies Geschäft bzw. „execution only“ ausgeführt.

### **Grundsätze zum Interessenkonfliktmanagement**

Das Handeln im Kundeninteresse ist das Leitbild, das die Geschäftsbeziehung der North Channel Bank GmbH & Co. KG („NCB“) zu ihren Kunden prägt. Das bedeutet auch, dass die NCB potenzielle Interessenkonflikte, die zu Nachteilen für die Kunden führen können, durch angemessene Vorkehrungen erkennen, vermeiden oder fair lösen wird.

Mögliche Interessenkonflikte:

Interessenskonflikte können insbesondere durch kollidierende Interessen zwischen der NCB, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Geschäftsführung, anderen Unternehmen und unseren Kunden oder auch zwischen unseren Kunden entstehen.

Interessenkonflikte können beispielsweise bei der Erbringung von Dienstleistungen wie

- dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten,
- Geschäften zwischen der NCB und anderen von ihr verwalteten Investmentvermögen,
- der Finanzportfolioverwaltung,

- Geschäften der NCB als Darlehensgeber
- der Beratung von Unternehmen, z.B. über ihre Kapitalstruktur
- Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten

auftreten

- sowie durch persönliche Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsführung und einer möglichen Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten.

Bei der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen kann ein Interessenkonflikt insbesondere in folgenden Fällen entstehen:

- Anreizsysteme für Geschäftsleiter oder Mitarbeiter
- Übertragung von Aufgaben an externe Unternehmen / Gesellschaften
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance ("window dressing")
- NCB führt auf eigene Rechnung Geschäfte in Investmentvermögen durch, in denen die Bank das Portfoliomanagement ausübt
- Kunden erteilen der Bank Aufträge in Finanzinstrumenten ohne konkrete Angaben zur Auftragsausführung (Kundenauftrag ohne Weisung)
- NCB führt für verschiedene Kunden Aufträge in dem gleichen Finanzinstrument aus
- NCB führt für Kunden und im Eigenhandel bzw. im Rahmen des Portfoliomanagements Aufträge in dem gleichen Finanzinstrument aus
- Zusammenfassung von Kundenaufträgen im Interesse der NCB zum Nachteil von Kunden
- Benachteiligung bestimmter Kundenorders bei Weiterleitung bzw. Ausführung
- NCB-Mitarbeiter könnten Insiderinformationen ausnutzen
- NCB bzw. NCB-Mitarbeiter könnten Zuwendungen von Dritten bei der Erbringung der Dienstleistung erhalten

Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

Um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil der Kunden zu vermeiden, hat die NCB verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen. Für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sind dies insbesondere:

- Das Vergütungssystem schafft keine Anreize, die zu einer Benachteiligung von Kundeninteressen oder von Anlegern (in Investmentvermögen) führen können, bei denen die NCB das Portfoliomanagement ausübt.
- Die von uns vertraglich gebundenen externen Unternehmen z.B. Advisory-Gesellschaften haben wir zur Vermeidung von Interessenskonflikten verpflichtet.
- Die NCB hat Maßnahmen ergriffen, um stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance ("window dressing") zu verhindern.
- Es gibt eindeutige Grundsätze der NCB zur bestmöglichen Ausführung der Kundenaufträge zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Jeder Auftrag wird grundsätzlich separat voneinander und in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Eine Zusammenfassung der Aufträge ist daher grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn der Kunde stimmt im Einzelfall ausdrücklich zu.
- Es wurden Vertraulichkeitsbereiche für einzelne Stellen der NCB eingerichtet, um den Missbrauch von vertraulichen Informationen aus den Dienstleistungen oder

die unsachgemäße Einflussnahme auf diese Dienstleistungen durch andere Stellen in der NCB zu verhindern („Chinese Walls“)

- Es gibt eindeutige Verhaltensregeln für die privaten Geschäfte von Mitarbeitern, um möglichen Interessenskonflikten zu begegnen und für die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Es erfolgt eine sorgfältige Auswahl, Schulung, Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter

Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen sollten, werden den betroffenen Kunden vor Durchführung der Dienstleistung offen gelegt.

Die Einhaltung sämtlicher vorstehender Verpflichtungen wird von der unabhängigen Compliance-Funktion in der NCB laufend kontrolliert und regelmäßig durch die interne Revision geprüft.

### **Information über Zuwendungen im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen**

Die North Channel Bank informiert gemäß § 70 WpHG über die Handhabung von erhaltenen und gewährten Zuwendungen im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

Dabei kann es sich grundsätzlich um monetäre Zuwendungen (Provisionen, Ausgabeaufschläge, Vermittlungsentgelte etc.) oder nichtmonetäre Zuwendungen (Research, Einladungen zu Veranstaltungen, Werbematerialien etc.) handeln.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung gilt grundsätzlich das Verbot der Annahme und des Behaltens von Zuwendungen. Allerdings gilt das Verbot nicht für geringfügige nichtmonetäre Vorteile, sofern diese u.a. geeignet sind, die Qualität der Dienstleistung zu verbessern und vorab offengelegt werden. Falls monetäre Zuwendungen angenommen wurden, werden diese an die Kunden ausgekehrt.

Bei der Erbringung sonstiger Wertpapier(neben)dienstleistungen darf die Bank unter bestimmten, im WpHG definierten, Bedingungen Zuwendungen annehmen.

Für alle Zuwendungssachverhalte führt die Bank ein internes Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis.

Auf Wunsch stellen wir gerne weitere Einzelheiten zu den hier beschriebenen Grundsätzen zur Verfügung.